

Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg



02. Juni 2017

Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung für den Bebauungsplan Hamburg - Ottensen 66

Gutachten im Auftrag von Rheinmetall Immobilien GmbH, Düsseldorf

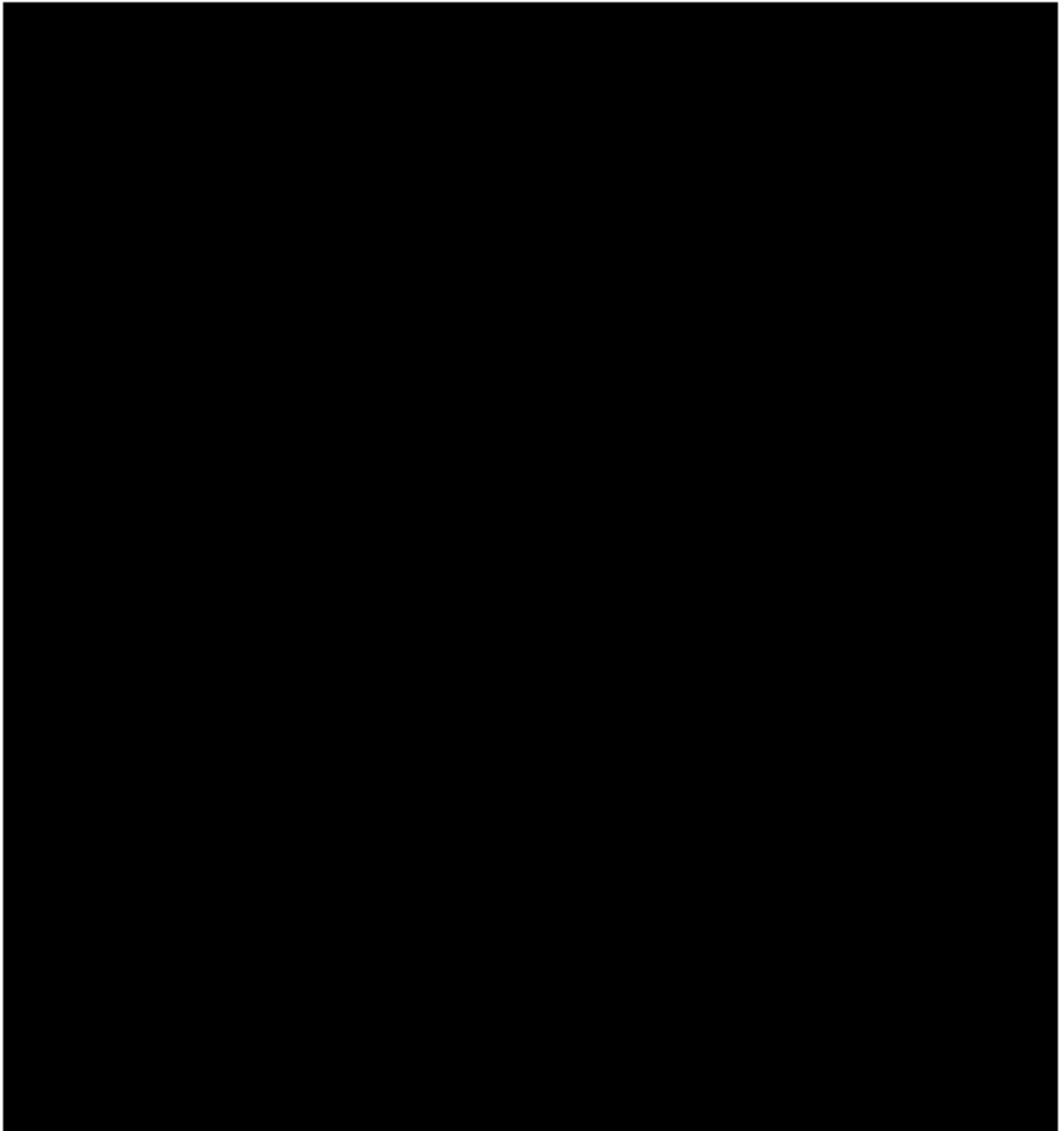
Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV.....	3
2.1	Gebietsbeschreibung	4
2.2	Fledermäuse	5
2.3	Brutvögel.....	8
3	Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens.....	10
3.1	Technische Beschreibung.....	10
3.2	Wirkung auf Fledermäuse	13
3.3	Wirkungen auf Brutvögel.....	14
4	Artenschutzprüfung	16
4.1	Zu berücksichtigende Arten	16
4.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten.....	17
4.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen	18
4.4	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	18
4.5	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	20
5	Zusammenfassung	20
6	Literatur	21
7	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten).....	22



1 Einleitung

In Hamburg – Ottensen wird der Bebauungsplan Ottensen 66 nördlich der Friedensallee aufgestellt. Für die geplante Neubebauung werden mit Gehölzen bestandene Flächen in Anspruch genommen und es wird insbesondere auf dem Kolbenschmidt-Gelände Friedensallee 128 Gebäudebestand abgebrochen. Im Januar 2015 wurde bereits eine Artenschutzuntersuchung auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse durchgeführt (LUTZ 2015). Im vorliegenden Text beruht die Artenschutzuntersuchung dagegen auf einer Erfassung der realen Brutvogel- und Fledermausbestände.



Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wurde im Januar 2015 zunächst eine faunistische Potenzialanalyse (FPA) für im Untersuchungsgebiet wahrscheinliche Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zunächst wurde eine Relevanzprüfung vorgenommen, d.h. es wurde ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten potenziell überhaupt vorkommen können.

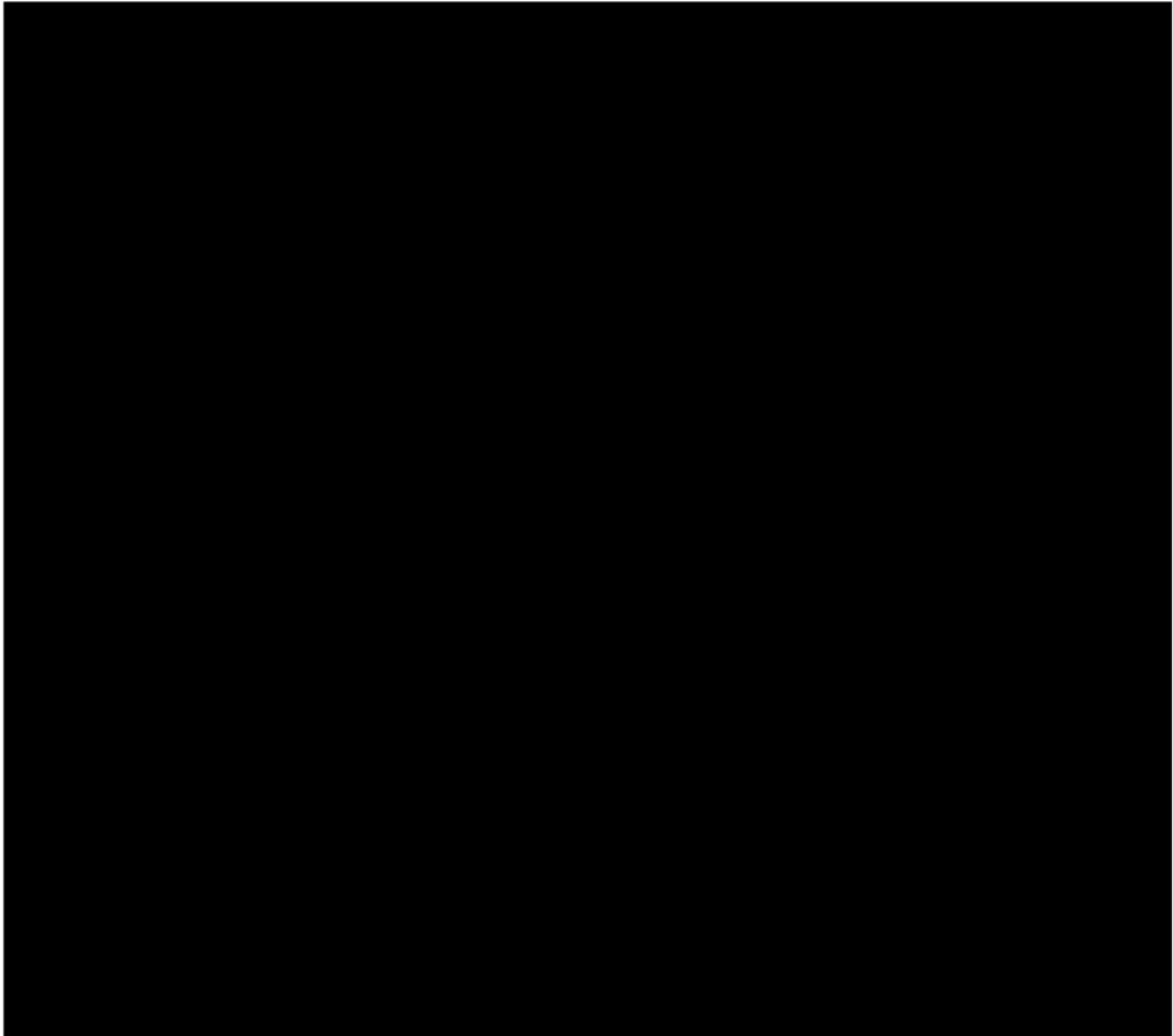
An Hand der Relevanzprüfung wurde dann das tatsächliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen durch Bestandserfassungen im Jahre 2015 von April bis September ermittelt (Kap. 2). Auf diesen Ergebnissen (FAP und Realerfassungen) wurde die Wirkung des geplanten Vorhabens prognostiziert (Kap. 3) und eine artenschutzfachliche Betrachtung der voraussichtlichen artenschutzfachlich relevanten Planfolgen durchgeführt (Kap. 4).

2 Bestandsdarstellung von Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Bestandserfassungen wurden auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse ausgerichtet, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier im Ergebnis der FPA ausgeschlossen werden:

- Da keine Gewässer vorhanden sind, können Lebensstätten von Amphibien, Fischen, Libellen, und Mollusken, zumal solchen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgeschlossen werden.
- Die weiteren Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitats (z.B. Moore, sehr alte Bäume, Heiden, Trockenrasen). Solche Habitats sind hier nicht vorhanden.

2.1 Gebietsbeschreibung



Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs Ottensen 66 (Stand 16.03.2017) und ist ca. 8,3 ha groß. Es besteht aus 6 faunistisch sinnvoll zu unterscheidenden Teilgebieten (Abbildung 2);

- A. Freiflächen mit älterem Laubbaumbestand (ca. 1,5 ha). Gebüsch sind wenig vorhanden und ohne Besonderheiten. Im Teilgebiet befinden sich ein öffentlicher Spielplatz sowie ein älteres bewohntes Wohnhaus mit traditionellem Dachstuhl und eine Kindertagesstätte in einem Haus mit ebenfalls traditionellem Dachstuhl. Die Gebäude sind gut erhalten, z.T. neu saniert und abgedichtet.
- B. Gehölzbewuchs am Südrand des S-Bahndamms (ca. 0,4 ha). Die wild aufgewachsenen Bäume sind z.T. von mehrstämmigem Wuchs, so dass der effektive Stammdurchmesser geringer ist, als die Kronen im Luftbild zunächst vermuten lassen. Alle Bäume außer einer Pyramidenpappel sind noch im Stangenholzstadium.

- C. Gebäudekomplex aus genutzten Bürogebäuden und Gewerbehallen (ca. 3,8 ha). In der Südwestecke ein älteres Gebäude, das jedoch mit Funktion als Bürogebäude neu saniert wurde. Westlich dieses Gebäudes eine kleine Fläche mit sehr jungem Stangenholz. Nur sehr geringer Baumbestand und wenige Grasflächen. Keine relevanten Ruderalflächen, außer im Südwesten eine kleine Gartenbrache.
- D. Am Straßenrand Hohenzollernring und Friedensallee alte Mietshäuser der Zeit vor dem ersten Weltkrieg und der 1930er bis 60er Jahre. Gebäude gut erhalten, z.T. neu saniert und abgedichtet. Von außen keine Spalten und Höhlungen erkennbar. Traditionelle Dachstühle vorhanden.
- E. Bürohauskomplex mit Fassadenverkleidungen sowie rückseitig eine große Lagerhalle und südlich davon Stellplatzanlagen mit jüngerem Baumbestand. Im Nordosten südlich des Bahndamms z.T. Stangenholz- und westlich des Gehwegs bzw. auf der Bahndammböschung z.T. älterer Laubbaumbestand.
- F. Straßenbaumbestand Friedensallee und Hohenzollernring

2.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten unersetzbare (d.h. für das aktuelle Vorkommen unverzichtbare) Biotope beeinträchtigt werden. Solche Strukturen können Quartiere, Jagdhabitats sowie Flugstraßen sein.

2.2.1 Methode der Fledermauserfassung

Es wurden fünf nächtliche Begehungen nach Sonnenuntergang im Zeitraum von Mai bis September 2015 im Untersuchungsgebiet durchgeführt, bei denen mit Hilfe von Bat-Detektoren und Sichtbeobachtungen nach Fledermäusen gesucht wurde. (23. Mai, 11. Juni, 30. Juni, 25. Juli, 17. August und 11. September 2015.). Während der Begehungen wurden mittels eines Ultraschalldetektors mit Frequenzmischverfahren und Zeitdehnungsverfahren (*Pettersson D240x*) sowie eines weiteren Ultraschalldetektors (*Pettersson D100*, mit einer eingestellten Frequenz von 25 kHz zur Ortung der tief rufenden Abendsegler) Fledermausrufe geortet. Dabei wurden die Fledermäuse nach Möglichkeit zusätzlich durch Sichtbeobachtungen identifiziert und ihr Flugverhalten beobachtet.

Am 30.06.15 erfolgte eine Begehung zur Schwärmphase (Beginn ca. 2 Std. vor Sonnenaufgang) um mögliche Sommerquartiere anhand von schwärmenden Fledermäusen vor den Quartieren zu finden.

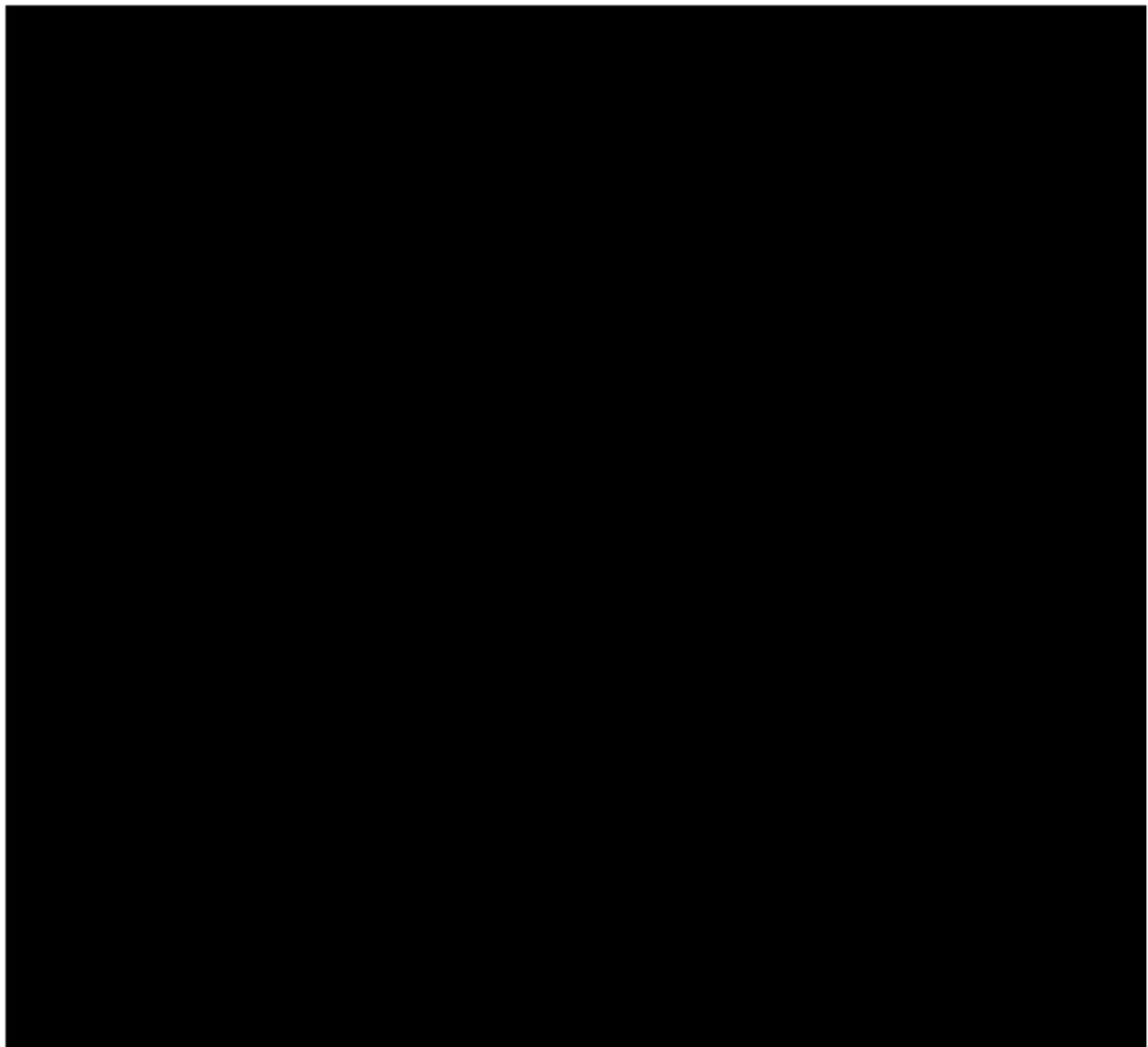
2.2.2 Fledermausbeobachtungen

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen zwei Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Die erfassten Ortungen während der Begehungen sind in der Abbildung 3 dargestellt.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009), HH = Rote Liste Hamburgs (SCHÄFERS et al. 2016): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erh.-Zust.: Erhaltungszustand in Hamburg, atlantische Region, nach BSU (2014): g = günstig

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Vorkommen	DE	HH	Erh.-Zust.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	hindurchfliegend	-	-	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	überfliegend	V	3	g



2.2.3 Jagdhabitats

Jagdhabitats von Fledermäusen erkennt man an den dort ausgerufenen „feeding buzzes“ (Jagdrufe), am Flugverhalten und an der wiederholten Nutzung des Gebietes zur Jagd durch die Fledermäuse. Jagdrufe wurden während der Begehungen nicht im Untersuchungsgebiet festgestellt.

2.2.4 Flugstraßen

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässeruferrn entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch gerichtete Über- oder Durchflüge.

Es wurden während der Begehungen keine bedeutenden Flugstraßen im Untersuchungsgebiet festgestellt.

2.2.5 Quartiere

Man unterscheidet zwischen Winter- und Sommerquartieren (Wochenstuben, Einzelquartiere, Balzquartiere). Balzquartiere können insbesondere durch Balzrufe der Männchen gefunden werden.

Während der Begehungen im Spätsommer/Herbst ist es insbesondere möglich, durch das Erfassen von speziellen Balzrufen Balzreviere zu finden, welche sich meist in der Nähe der zugehörigen Balzquartiere befinden. Dabei ist zu beachten, dass eine genaue Abgrenzung dieser Reviere schwierig ist, da z.B. die Zwergfledermaus meist nicht stationär aus einem Balzquartier herausruft, sondern ein Balzrevier in der Umgebung ihres Balzquartieres abfliegt und dabei Balzrufe ausstößt (DIETZ et al. 2007). Bei Ortung von Balzrufen kann man also mit hoher Wahrscheinlichkeit von Balzquartieren in der näheren Umgebung ausgehen, ohne jedoch das Quartier konkret verorten zu können. Solche Balzrufe wurden nicht gehört.

Am 30.06.2014 erfolgte eine Quartiersuche zur morgendlichen Schwärmphase. Hierbei konnten keine schwärmenden Individuen im Untersuchungsgebiet ermittelt werden. Hinweise für größere Sommer- und/oder Wochenstubenquartiere wurden während der Begehungen nicht gefunden.

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet als ein Fledermauslebensraum von geringer Bedeutung einzustufen. Einzelne Teilflächen haben keine Funktion (versiegelte Flächen), jedoch wäre es nicht sinnvoll, diese Flächen kleinteilig herauszuheben.

2.3 Brutvögel

Als Untersuchungsmethode kam für Brutvögel die Revierkartierung zur Anwendung. Dazu wurde an 8 Terminen (04. April, 26. April, 15. Mai, 24. Mai, 10. Juni, 30. Juni, 25. Juli und 31. Juli) das Gebiet begangen und anhand von Sichtbeobachtungen oder akustischen Hinweisen der Brutbestand ermittelt. Im Juni/Juli wurden vier abendliche/nächtliche Begehungen je 4 Std. durchgeführt, um Vorkommen des Mauerseglers oder anderer Vögel und von Fledermäusen an Gebäuden zu erfassen bzw. auszuschließen.

Die im Kartierungszeitraum Anfang April bis Ende Juli 2015 vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es kommen keine Arten vor, die nach Roter Liste Hamburgs oder Deutschlands (MITSCHKE 2007, GRÜNEBERG et al. 2015) gefährdet sind oder auf der Vorwarnliste eingestuft wurden.

Tabelle 2: Artenliste der beobachteten Vogelarten.

Trend: Bestandsentwicklung in Hamburg nach MITSCHKE (2012): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme;

A-E: Vorkommen in den Teilgebieten; Zahl = Anzahl der Reviere

Art	Trend	AB – Grünflächen	CDE – Gebäudebereiche
Gehölzvögel		Anz. Reviere	
Amsel, <i>Turdus merula</i>	/	3	1
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	+	1	
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	+	2	
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	+	3	
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	+	1	1
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	+	1	1
Gebäudebrüter			
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>	/		1
Mauersegler, <i>Apus apus</i>	/		10
Stadttaube, <i>Columba livia</i>	/		4
Arten mit großen Revieren			
Elster, <i>Pica pica</i>	-	1	
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	+	1	
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	+	1	

Eine Mauerseglergruppe von ungefähr 10 Exemplaren wurde mehrfach abends „kreisend“ vor der Ostfassade des Wohnblocks Hohenzollernring 111 (Teilgebiet D) beobachtet. Sie nutzen am Haus Nr. 111 einen „Kragen“ aus Betonplatten, der direkt unter der Regenrinne angebracht ist. Da in diesem Bereich des B-Planes keine konkreten Baumaßnahmen vorgesehen sind, wurde dieser Abschnitt weniger intensiv in der Zeit um Sonnenuntergang beobachtet, um mehr Zeit für die zum Abriss und zur Neubebauung vorgesehenen Bereiche des B-Plangebietes zu haben. Das Vorkommen ist daher dort nicht genau zu quantifizieren. In einer Annäherung sollte dort eine Brutkolonie von ca. 10 Mauerseg-

lerbruten angenommen werden. In den Teilgebieten C und E wurden zu keinem Zeitpunkt „kreischende“ Mauersegler beobachtet, so dass dort Vorkommen ausgeschlossen werden können.

Insgesamt wurden 12 Brutvogelarten festgestellt. Das Artenspektrum entspricht dem der „Wohnblockzone“ nach MITSCHKE (2012). Alle hier vorkommenden Arten, mit Ausnahme der Elster, gehören zu den in letzter Zeit in Hamburg zunehmenden oder im Bestand stabilen Arten (MITSCHKE 2012). Der Bestand der Elster ist zwar derzeit rückläufig, jedoch liegt das nicht an einer Verschlechterung des Lebensraumes, sondern an der zunehmenden Konkurrenz und Prädation durch die Rabenkrähe (MITSCHKE 2012).

Die im eng bebauten Siedlungsbereich potenziell vorkommende naturschutzfachlich relativ wertvollste Art ist der Haussperling (*Passer domesticus*). Er ist sowohl nach deutscher als auch hamburgischer Roten Liste in die Vorwarnliste eingestuft. Der Haussperling zeigt in Hamburg und ganz Deutschland einen starken Bestandsrückgang, u. a. weil er im Siedlungsbereich durch die Abdichtung (energetische Sanierung) der Gebäude seine Brutplätze verliert. Darüber hinaus verschwinden die von ihm benötigten schütter bewachsenen Bodenflächen durch entweder vollständige Versiegelung (Pflasterung) oder Umwandlung in Grünflächen mit vollständiger Bodendeckung (Zierrasen, Ziergebüsche). Er benötigt zumindest kleinflächig Ruderalstellen, die immer weniger im Siedlungsbereich vorhanden sind. Nach MITSCHKE (2012) ist der Nahrungsmangel in den zunehmend versiegelten Siedlungsbereichen die wichtigste Rückgangsursache. Die kleinen Ruderalflecken im Plangebiet sind für ihn geeignete Ruderalflächen, allerdings quantitativ von sehr geringer potenzieller Bedeutung. Haussperlinge nutzen keine individuellen Reviere, sondern nutzen größere Streifgebiete

3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung

Mit dem Bebauungsplan Ottensen 66 (siehe Abbildung 4) soll neben dem sog. „Schwarzkopf-Gelände“ (Teilgebiet E) vor Allem das ehemalige „Kolbenschmidt-Gelände“ (Teilgebiet C – vgl. Abbildung 2) einer neuen Nutzung zugänglich gemacht werden. Aus einem reinen Industrie- und Gewerbeareal soll ein gemischt genutztes Gebiet entwickelt werden.

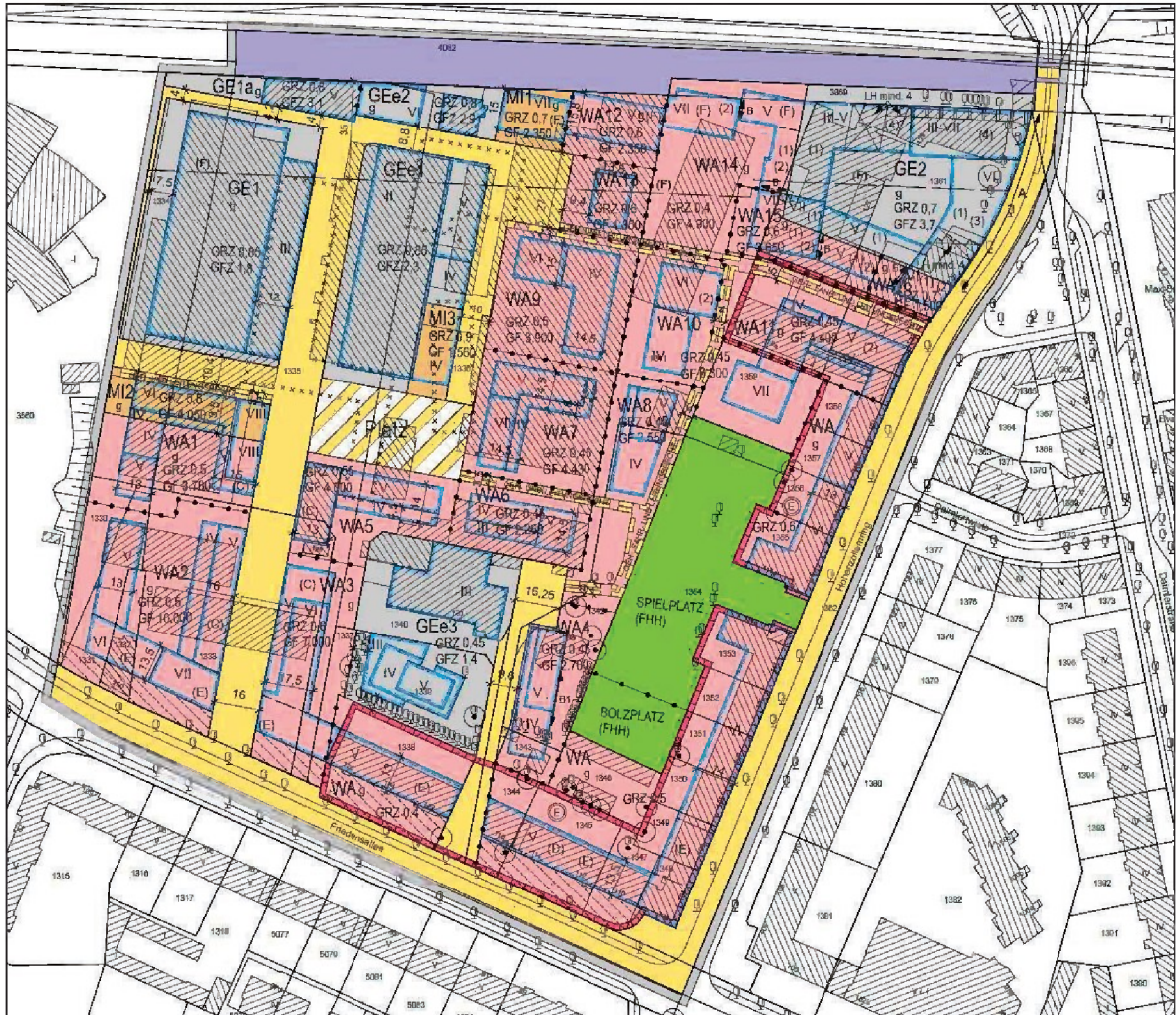


Abbildung 4: Bebauungsplan-Entwurf (Stand 16.03.2017)

Im Teilgebiet A (vgl. Abbildung 2) können einzelne Gebäude neu errichtet werden, so dass es zur Verdichtung kommt. Insgesamt wird sich bei Ausnutzung der Baufelder der Anteil unversiegelter Böden und damit der Gehölzbestand vermindern.

Die öffentliche Grünfläche (Spiel- und Bolzplatz) sowie die rückwärtigen Freiflächen der vorhandenen Straßenrandbebauungen werden dagegen im B-Plan im Bestand gesichert.

In dem Teilgebiet B entfällt für die Neubebauung im Teilgebiet C der grenznahe bzw. grenzständige Baumaufwuchs einschließlich der Säulen-Pappel.

In dem Teilgebiet D (vgl. Abbildung 2) wird praktisch nur der bauliche Bestand einschließlich der Vorgärten an der Friedensallee gesichert. Veränderungen sind hier im B-Plan nicht vorgesehen.

Das Teilgebiet E (sog. Schwarzkopf-Gelände) wird ähnlich wie das Teilgebiet C einer neuen Nutzung zugänglich gemacht. Aus einem reinen Industrie- und Gewerbeareal soll ein gemischt genutztes Gebiet entwickelt werden. Hierbei entfällt insbesondere der Baumbestand im nordöstlichen Bereich vollständig.

Im Teilgebiet F entfallen für die Anbindung von Tiefgaragen-Zufahrten, einer Planstraße und einer Feuerwehrezufahrt nur sehr wenige Straßenbäume (insgesamt 8, Neupflanzung 34), so dass der Alleecharakter im Grundsatz erhalten bleiben wird. Insgesamt werden 113 Bäume entfallen und 104 neu gepflanzt.

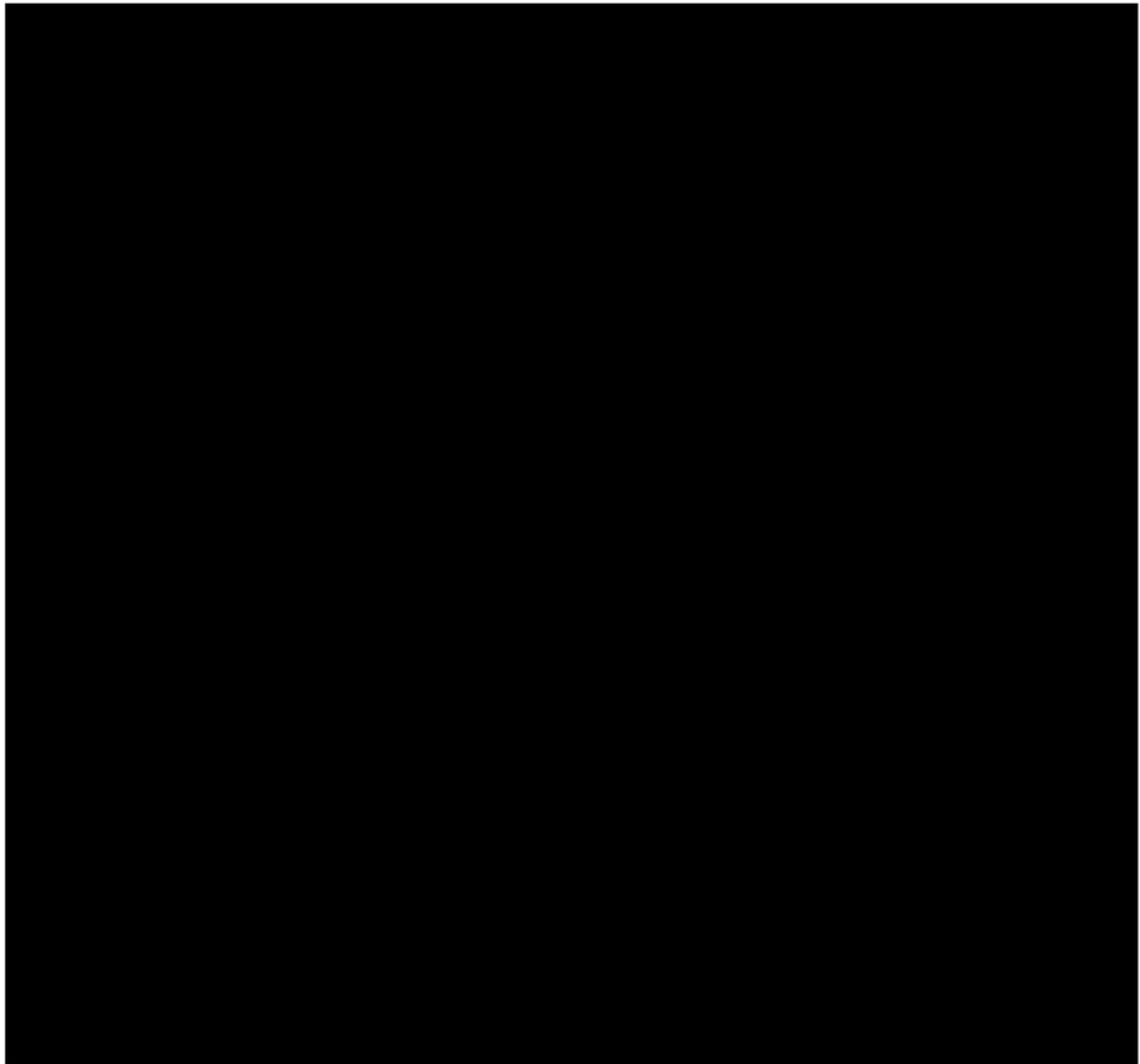
Für das B-Plangebiet liegt ein detaillierter Funktions- und Freiflächenplan vor, der die zukünftigen Nutzungen darstellt (siehe Abbildung 5). Demnach wird auf dem ehemaligen Kolbenschmidt-Gelände (Teilgebiet C) und dem sog. Schwarzkopfgelände (Teilgebiet E) ein Großteil der alten Gebäude abgerissen und durch Neubebauung (Wohn-, Büro- oder Gewerbegebäude) ersetzt. Ein Teil der alten Gebäude (vorwiegend im Nord-West-Teil: die Halle 7, der Großteil der Halle 6, das ehem. Magazin und das ehem. Kompressorenhaus) wird saniert und für eine moderne gewerbliche Nutzung umgestaltet. Hinzu kommen Erschließungsflächen (Planstraßen, Platzflächen, Stellplatzflächen)

In dem Funktions- und Freiflächenplan sind auch die geplanten Dachbegrünungen sowie die Bepflanzungen auf den privaten Freifläche mit Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie in den künftigen öffentlichen Verkehrsflächen mit dem Straßenbegleitgrün dargestellt. Insgesamt wird sich der Anteil an begrünten Freiflächen (Ziergrün) in den überplanten Teilgebieten etwas vergrößern. Die entfallenden Bäume werden durch Neupflanzungen weitmöglich im Plangebiet ersetzt.



Abbildung 5: Funktions- und Freiflächenplan zum B-Plan Ottensen 66 (Stand: 24.05.2017).

Die Auswirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Abbruch-, Bodensanierungs-, Hochbau- und Landschaftsbaubetrieb üblichen und innerhalb eines Wohnumfeldes zulässigen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder hohe Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht zu erwarten. Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.



3.2 Wirkung auf Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Teilgebiete C, D und E, haben nur eine geringe Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse. Mit der Veränderung zum gemischt genutzten Gebiet mit geringer Erhöhung des Grünanteils verbessert sich die Situation langfristig geringfügig. Die Veränderung hat keine populationsrelevante Auswirkung.

Im Teilgebiet A wird dagegen der Gehölzanteil vermindert. Allerdings handelt es sich um relativ kleine Teile eines Nahrungsgebietes. Fledermäuse haben allerdings große Aktionsradien von, je nach Art unterschiedlich, mehreren Kilometern, so dass der lokale Verlust für die vorhandenen Arten zu einer nur geringen Verschlechterung ihres Lebensraumes führt. In der Umgebung sind weitere Gehölzbereiche vorhanden, das Untersuchungsgebiet bildet einen relativ geringen Teil der Gehölze der Umgebung (Abbildung 1). Dass damit Quartiere außerhalb des Untersuchungsgebietes einen wichtigen Teil ihrer Nahrungsquel-

len verlieren und somit so beschädigt werden, dass sie ihre Funktion verlieren, ist nicht zu erwarten.

Quartiere konnten in keinem der Gebäude oder der Bäume festgestellt werden. Bei einem Abriss der überplanten Gebäude bzw. bei der Sanierung oder dem Umbau werden deshalb keine Quartiere beschädigt bzw. zerstört und die Baumfällungen führen daher nicht zu Quartierverlusten.

3.3 Wirkungen auf Brutvögel

Durch den Verlust von Gehölzaufwuchs im Teilgebiet B und von Einzelbäumen und Baumgruppen im Teilgebiet C verlieren die in Tabelle 2 aufgeführten festgestellten Arten geringe Teile ihres Lebensraumes. Es gehen für die Arten jedoch relativ ungünstige Bereiche verloren, die nur geringe Anteile der Reviere ausmachen. Mit den später in größerer Fläche angelegten Grünanlagen mit Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen verbessert sich langfristig die Situation für alle Arten der Tabelle 2.

Mit dem Abriss und der Sanierung der alten Fabrikgebäude werden Nistplätze von Hausrotschwanz und Straßentaube beseitigt.

Im Teilgebiet A wird es durch die Möglichkeit zur baulichen Verdichtung zur Verminderung des Gehölzbestandes kommen. Da hier eine konkrete Planung aber nicht vorliegt (Angebotsplanung), müssen die folgenden Ausführungen allgemeiner gehalten werden. In erster Linie orientieren sie sich an den Ausführungen der „Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung“ (BSU 2014).

Bei flächendeckend verbreiteten und wenig spezialisierten Vogelarten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in der Regel im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können, weil diese Arten keine speziellen Habitatansprüche aufweisen und in der Umgebung der Bauvorhaben vergleichbare Biotopstrukturen finden werden, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind (BSU 2014).

Eine intensivere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Arten des Anhangs IV der FFH - Richtlinie und den in Anlage 2c der Handreichung BSU (2014) aufgeführten Vogelarten erforderlich, bei denen aufgrund spezieller Lebensraumansprüche anders als bei weit verbreitet vorkommenden Vogelarten ein pauschaler Hinweis auf Ausweichhabitate nicht ausreicht. Das ist hier der Gebäudebrüter Mauersegler.

In Tabelle 3 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

Tabelle 3: Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten, I - II).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Arten der Tabelle 2 mit großen Revieren (Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube)	sehr geringer Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats.	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I)
6 Arten Gehölzvögel der Tabelle 2	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (II)
3 Arten Gebäudebrüter der Tabelle 2	Verlust von Brutmöglichkeiten	Ausweichen möglich, wenn künstliche Brutnischen bereitgestellt werden (III)

- I. **Arten mit großen Revieren.** Arten mit sehr großen Revieren, wie im Plangebiet die Rabenvögel (Elster, Rabenkrähe) und die Ringeltaube, verlieren kurzfristig nur einen kleinen Teil ihres Reviers. Sie gehören zu den anpassungsfähigen Arten, die nahezu überall in der Stadt vorkommen und im Bestand zunehmen. Sie können in Anbetracht ihrer großen Reviere in die Umgebung ausweichen. Nach Herstellung der neuen Grünflächen, erweitert sich ihr Lebensraum wieder geringfügig. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- II. **Gehölzvögel.** Die hier betroffenen 6 Arten (Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Rotkehlchen und Zipzalp) sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in der Nähe der Gehölze haben. Sie verlieren kurzfristig einen kleinen Teil ihres Lebensraumes. Eine Eingrenzung eines Reviers, so dass seine Funktion als Fortpflanzungsstätte beschädigt wird, ist unwahrscheinlich. Der Verlust von Gehölzen in den Teilgebieten B, C und E führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Nach Herstellung der begrünten Freiflächen mit Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen erweitert sich ihr Lebensraum. Auch die, mit der Verdichtung möglichen, Gehölzverluste im Teilgebiet A können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Hamburg im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden (BSU 2014). Die Bestandsentwicklung der meisten Gehölzvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- III. **Gebäudevögel.** Die hier betroffenen 3 Gebäudebrüter (Hausrotschwanz, Mauersegler, Stadtaube) verlieren mit dem Abbruch bzw. der Sanierung der alten, struktureicheren Gewerbebauten Brutmöglichkeiten. Straßentauben und Hausrotschwänze sind im Bestand in Hamburg stabil (MITSCHKE 2012). Vorsorglich muss jedoch ange-

nommen werden, dass mit dem Verlust der Brutmöglichkeit die Funktionen der Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Mit der Bereitstellung neuer, künstlicher Brutnischen können die Funktionen erhalten bleiben.

Der Lebensraum als Nahrungsraum bleibt mit der Gestaltung eines neuen, etwas stärker durchgrüntem gemischt genutzten Gebietes in den Teilgebieten C und E erhalten. Auch die Verdichtung des Teilgebietes A bedeutet für diese Arten nur die Beibehaltung eines städtischen Lebensraumes.

Im Teilgebiet D sieht der Bebauungsplan keine Änderungen vor. Sollten die Gebäudefassaden am Hohenzollernring 111-117 abgerissen oder energetisch saniert werden, können Brutnischen des Mauerseglers entfallen. Sollten hier z.B. Dach- oder Fassadensanierungen durchgeführt werden, gilt § 44 BNatSchG unmittelbar wie an jedem Ort.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den im Hinblick auf diskontinuierlichen Lärm störungsunempfindlichen Arten. Baumaßnahmen in der Umgrenzung des Plangebietes werden kaum weiter reichen als seine Grenzen. Es kommt also nicht zu nennenswerten Störungen über den Bereich, in dem gebaut wird, hinaus.

Die hier mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. Hier werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Ein Bebauungsplan bzw. seine Änderung kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Es ist also festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Im BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des An-

hang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Tabelle 1) und alle Vogelarten (Tabelle 2). Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen.

4.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogel-Fortpflanzungs- und -Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, so beschädigt wird, dass es seine Funktion verliert.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten komplett beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.3 (S. 14) beantwortet: Der in den Fabrikgebäuden brütende Hausrotschwanz verliert mit dem Abriss der alten Fabrikgebäude einen Brutplatz. Damit kann die Fortpflanzungsstätte (Brutplatz mit Nahrungsrevier) so beschädigt werden, dass die Funktion verloren geht. In der Ostfassade der Fassade Hohenzollernring 113-117 sind Fortpflanzungsstätten des Mauerseglers nicht auszuschließen. Sollte diese Fassade verändert werden, müsste dort Ersatz geschaffen werden. Die übrigen mit Fortpflanzungsstätten vorkommenden Arten können in der Umgebung ausweichen, so dass die Funktionen der Fortpflanzungsstätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.2).

Es gehen keine Nahrungsräume in bedeutendem Umfang verloren, so dass es nicht zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.4 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Gehölzrodungen nach bzw. vor der Brutzeit der Vögel beginnen (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Fledermäuse werden dann ebenfalls nicht getötet.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Störungen, die zur Funktionseinschränkung von Lebensstätten oder Verletzungen von Tieren führen sind unter Nr. 1 und 3 betrachtet. Der Baubetrieb führt nicht zu weiteren erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da es sich um störungsgewohnte Arten des Siedlungsbereichs handelt. Die lokalen Populationen haben im Übrigen einen so guten Erhaltungszustand, dass selbst ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung und damit zu einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 führen würde. Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten durch das Bauvorhaben für die Fledermausfauna nicht ein.
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

- c. Mit den alten Fabrikgebäuden wird eine Fortpflanzungsstätte eines Hausrotschwanzes zerstört. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der übrigen Vogelarten werden nicht beschädigt, denn die betroffenen Arten, die zu den weit verbreitetsten in Schleswig-Holstein und Hamburg gehören, können in die Gehölze der benachbarten Umgebung ausweichen, so dass deren Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (Kap. 3.2). Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
- d. trifft hier nicht zu, da im Plangebiet keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen.

Bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes kommt es demnach zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG (Verlust der Fortpflanzungsstätte eines Hausrotschwanzes). Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)¹ bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können.

Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier vorliegend (keine gefährdete Vogelart), kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Es handelt sich dann um eine sog. FCS- Maßnahme (Favourable conservation status)². Mit der Schaffung von künstlichen Quartieren für an Gebäuden brütende Vogelarten (Hausrotschwanz) wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Erforderlich ist die Installation entsprechender künstlicher Quartiere in der Umgebung oder an den neuen Gebäuden.

Mit der Durchführung von FCS-Maßnahmen (Kap. 4.5) würde zur Verwirklichung des Bebauungsplans Ottensen 66 keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich und es stünden der Verwirklichung der Planinhalte keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

¹ CEF = vor Beginn des Verlustes wirksame Ausgleichsmaßnahme (continuous ecological functionality)

² FCS = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (favourable conservation status), die erst nach dem Verlust wirksam werden.

4.5 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Es ergeben sich somit aufgrund der Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG folgende notwendige Maßnahmen:

- Keine Rodung der Bäume in der Brutzeit (allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG)
- Bereitstellung künstlicher Höhlen für Brutvögel (Hausrotschwanz) für verloren gehende Gebäudenischen. Die Bereitstellung künstlicher Nistgelegenheiten sollte Nistmöglichkeiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter bereithalten, die insbesondere auch der Art der Vorwarnliste Haussperling zugutekommen, die hier im Wohnquartier ein Potenzial hätte.

Die Nistkästen für Gebäudebrüter können an bestehen bleibenden Gebäuden oder neuen Gebäuden installiert werden.

Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Dachbegrünungen können Flächen mit schütterer Vegetation geschaffen werden. Solche Flächen sind für typische Stadtvögel (Hausrotschwanz, Haussperlinge) attraktiv, die u. A. wegen des Rückgangs solcher Flächen im Bestand abgenommen haben und deshalb (wie im Falle des Haussperlings) auf der Vorwarnliste geführt werden.

5 Zusammenfassung

In Hamburg-Ottensen wird der Bebauungsplan Ottensen 66 aufgestellt, der zur Fällung von Bäumen und dem Abriss von Industriehallen und Gewerbebauten führt.

Eine Bestandserfassung im Jahr 2015 ergibt das Vorkommen von 12 Brutvogelarten (Tabelle 2) sowie das potenzielle Vorkommen des Haussperlings. Fledermäuse haben keine Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.2.5, S. 7). Die Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse ist gering

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse und europäische Vogelarten]) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten werden einige vom Verlust einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen sein. (Kap. 3.2, Nr. III, S. 15). Durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, nämlich die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen, bleiben die ökologischen Funktionen erhalten.

Der Verwirklichung des Bebauungsplanes stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist voraussichtlich nicht erforderlich

6 Literatur

- BSU – Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Abteilung Naturschutz (2014): Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung
- GRÜNEBERG, C., H.- G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67
- LUTZ, K. (2015): Faunistische Untersuchung und artenschutzfachliche Betrachtung für den Bebauungsplan Hamburg - Ottensen 66. Im Auftrag von Rheinmetall Immobilien GmbH, Düsseldorf
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):115-153
- MITSCHE (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg, 3. Fassung 2006. Hamburger avifaunistische Beiträge 34:183-227
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228
- SCHÄFERS, G., H. EBERSBACH, H. REIMER, P. KÖRBER, K. JANKE, K. BORGGRÄFE & F. LANDWEHR (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz

7 Artenschutztafel (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Kap. 3.2, S. 13)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Gebäudebrüter	europäische Vogelarten	Verlust von Fortpflanzungsstätten mit den alten Fabrikgebäuden (Kap. 3.3, Nr. III, S. 15)	Installation künstlicher Nisthilfen für den nachgewiesenen Hausrotschwanz und den potenziell vorkommenden Haussperling	Verbotstatbestand nicht verletzt, wenn Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden
Alle übrigen Brutvogelarten	europäische Vogelarten	Kleinflächiger zeitweiliger Verlust von Teilen des Brut- und Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich (Kap. 3.2, Nr. I u. II, S. 15): § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5	-	Verbotstatbestand nicht verletzt wegen § 44 (5) Satz 5